

Order erhalten, derzufolge er sich mit seinen "4 fändtlin, die Jhr befehlet", nach Italien zu begeben habe. Da dem König [Ludwig XIV.] an diesem Vorhaben sehr viel gelegen sei, hoffe er, dass sich weder er, Zurlauben, noch seine Haupt- und Amtsleute weigern würden, besagtem Befehl nachzukommen. [Schomberg] versichere ihnen, dass sie *"nicht wider die Pündtnus dess Hertzogen von Meylandt werden gebraucht werden"*.

Bezüglich der Bezahlungen bräuchten sie sich keine Sorgen zu machen, werde man ihnen doch genügend Geld zusenden.

Nach Aussage einer hohen Standesperson solle sich der Kardinal [Jules Mazarin] seinem Bruder [Beat II. Zurlauben] gegenüber dahingehend geäußert haben, *"Er kehne Euch [d.h. Heinrich I. Zurlauben] gar woll, und wüsse, dass ihr von sinet wegen Euch so guetwillig werden einstehlen, und daran kein ander bedenckhen machen, dan dem befelch nach Zu kommen"*.

Seinerseits könne er ihm nur raten, sich dem Willen des Königs zu fügen; dessen Dank sei ihm dafür gewiss.

Sobald ein allgemeiner Friede geschlossen werde, [was 1648 im Westfälischen Frieden der Fall war], würden all jene, die sich gutwillig gezeigt hätten, die besondere Gunst des Königs erfahren.

Die Bezahlungen für November und Dezember des vergangenen Jahres seien bereits erfolgt, jene für den Januar würden gemäss Aussage von Dubeuf in wenigen Tagen nachfolgen.

Original
AH 30, 84-85 - Blatt 85^r leer

-
1. *"Werden die Verordnete vermeld. Als Richter, geistliche und sprechen Erstlich, nach tentierung eines frl. Vergleichs dass wegen der Junge hinterlassnen Kindern, Und schuldlos die Creditores sollen abgewisen sein."*

2. "Solle herr landschr[eiber Beat Jakob I.] ZurLauben und H. Sebastian Reding wegen des Leibdings¹ gefüerte ansprach Zuo Recht wibestendig und daher todt und absein. Aldieweill die togenburgische Recht, in allem leibdingsforderung dises austrukhtentlich Zihl und Maas setzt, dass dieselbe bey Lebzeiten des usufructuary nit allein Kund gemachet, sonder vor offenen Rechten beschriben, und in Ermangelung solcher vorsichtigkeit die ansprach erlöschen sein solle", zumal beide obgenannten noch zu Lebzeiten von [Johann Rudolf] Reding sel. durch einen Vergleich die Erfüllung ihrer Forderungen erlangt hätten.
3. "Wirdt die verschreibung des husraht annulliert."
4. "Solle alle hinder H. Landvogt [Johann Rudolf Reding] verlassne fahrnuss wass das sein möchte, alt und Neüwen Creditoribus fur ihre schuldforderung heimb und Zuogesprochen, darbey einen ieder des verzugs sein Recht vorbehalten, Conditio, so feren in der fahrenden beweisen werde das der [Margaretha] Pfifferin eigenthumb gewesen, solle selbiges den Kinderen erfolgen."

Die Kosten habe jede Partei selber zu tragen, "der comission Kosten aber sollen selbigen die Verlassenschaft bezahlen".

"Dass alle die Jenige so auff Anno 1648 gehaltenen Rechts Tag sich nicht angemeld, Jhr ansprach sollen verlohren haben."

1) Anna Maria Tritt vermachte Johann Rudolf Reding ein Leibgeding von 3000 Gl., welche nach dessen Tod an die Kinder übergehen sollten.

AH 30, 86

39

1646 August [20.] 10., Glarus

A

SCHREIBEN VON [LANDAMMANN] JOHANN HEINRICH ELMER AN DEN LANDSCHREIBER DER FREIEN AEMTER, BEAT JAKOB I. ZURLAUBEN, BREMGARTEN

Sein Schreiben vom 17. ds., worin er ihm "im verthrauwen unnd geheim" Mitteilungen über "bewuster Sachen halber" habe zugehen lassen, verdanke er ihm bestens. Er entnehme diesem nicht nur seine "auffrichtige affection", sondern auch, "wie threüwlich und gut, er es mit H. Landtvogt [Peter] Blumeren" meine. Dass sich dieser aber